

# SCHUL- UND INTERNATSORDNUNG DER KLOSTERSCHULE ROßLEBEN

Stand 01.08.2026

## A. PRÄAMBEL

- (1) Die folgende Ordnung der Klosterschule Roßleben gewährleistet das Miteinander der Roßlebener Schul- und Internatsgemeinschaft im Geiste wechselseitiger Achtung, Offenheit und Toleranz. Sie folgt wichtigen gesetzlichen Vorgaben, gilt für alle Schüler der Klosterschule Roßleben und dient der Sicherheit der gesamten Gemeinschaft.
- (2) Das Schulgelände der Klosterschule Roßleben wird durch den Unstrut-Altarm und die Außenmauer umfriedet.
- (3) Die Schul- und Internatsordnung gilt bei schulischen Veranstaltungen, wie etwa auf Exkursionen oder Klassen- und Kursfahrten, auch außerhalb des Schulgeländes.
- (4) Die Anlagen D1, D2 und D3 sind Bestandteil der Schul- und Internatsordnung.
- (5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und beinhaltet keinerlei Wertung.

## B. SCHULORDNUNG

### **I. VERHALTEN IN DER GEMEINSCHAFT**

- (1) Die als elementar begriffenen Grundlagen unseres Zusammenlebens sind Sorgfalt, Klugheit, Beständigkeit und Bescheidenheit. Im Schulalltag spiegeln sich diese Tugenden vor allem in verantwortungsbewusst gelebter Freiheit, gegenseitigem Respekt, Fleiß, einem aufrichtigen Umgang untereinander sowie Hilfsbereitschaft wider.
- (2) Die Integration und Unterstützung neuer Schüler ist die Aufgabe der gesamten Schulgemeinschaft.
- (3) Jeder Schüler ist verpflichtet, seinem Umfeld respektvoll und höflich zu begegnen, Außenanlagen, Räume, Inventar und Lehrmittel pfleglich zu behandeln, sich und andere nicht zu gefährden und die Störung anderer zu vermeiden.
- (4) Jeder Schüler hat das Ansehen der Klosterschule Roßleben auch außerhalb des Schulgeländes zu wahren.
- (5) Im Unterricht werden ein gepflegtes Äußeres und ein ordentliches Erscheinungsbild erwartet. Alle Schüler tragen zwischen 07.30 und 16.00 Uhr im Unterricht und auf dem Schulgelände als Schulkleidung sichtbar ein Ober- oder Unterkleid aus der Schulkleidungskollektion. Der Freitag ist von dieser Regelung ausgenommen (=Casual Friday). Freizügige Kleidung, die andere Menschen in Verlegenheit bringt oder anstößig ist, ist im Unterricht grundsätzlich nicht gestattet.
- (6) Die Schulleitung behält sich das Recht vor, auch einzelne Tage (Freitag bis Sonntag) bei besonderen Anlässen zu schulkleidungspflichtigen Tagen zu ernennen sowie das Tragen von Schulkleidung auf Tagesexkursionen (z. B. Sportwettkämpfe) anzuordnen. Dies wird über das DSB bekannt gegeben.

### **II. UNTERRICHT**

- (1) Das Schulgebäude wird im Regelschulbetrieb morgens um 07.00 Uhr geöffnet.
- (2) Der zeitliche Umfang eines Unterrichtstages richtet sich nach dem für den Schüler an dem jeweiligen Tag zutreffenden Stundenplan.
- (3) Die Unterrichtszeiten werden durch die Schulleitung festgelegt und zum Schuljahresanfang bzw. durch Vertretungspläne veröffentlicht.
- (4) Es gelten die gesetzlichen Feiertagsregelungen des Landes Thüringen.
- (5) Sollte der unterrichtende Lehrer zehn Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde noch nicht im Unterrichts- bzw. Fachraum sein, benachrichtigt der Klassen- bzw. Stammkurssprecher das Sekretariat.
- (6) Mobiltelefone und andere Kommunikationsmittel bleiben grundsätzlich von 7.00 Uhr bis 15.10 Uhr (Mo-Do) bzw. bis 13.30 Uhr (Fr.) auf dem

Schulgelände ausgeschaltet. Sie dürfen sich nicht im unmittelbaren Umfeld des Schülers befinden. Bei Nichtbefolgen wird das Gerät eingezogen und kann frühestens am darauffolgenden Unterrichtstag von einem gesetzlichen Vertreter des Schülers – nicht vom Schüler selbst – im Sekretariat abgeholt werden.

- (7) Die Nutzung eines digitalen Endgerätes in dem in Abs. 5 angegebenen Zeitraum ist in Ausnahmefällen nur durch eine ausdrückliche Genehmigung einer Lehrperson möglich.
- (8) Das Fotografieren bzw. Filmen von Personen ohne deren Zustimmung oder das heimliche Aufzeichnen und Veröffentlichen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes ist verboten.
- (9) Jeder Klassen- und Kursleiter teilt wöchentlich zwei Schüler als Ordnungsschüler ein. Diese sorgen dafür, dass der Klassen- bzw. Fachraum ordentlich und in einem sauberen Zustand verlassen wird.
- (10) Nach der letzten Unterrichtsstunde sind durch die Schüler im jeweiligen Raum die Stühle hochzustellen, grobe Verschmutzungen im Sinne der allgemeinen Ordnung zu beseitigen und der Müll durch den Ordnungsdienst fachgerecht in den vorgesehenen Mülltonnen zu entsorgen.
- (11) Die Einnahme von Speisen und Getränken ist in den naturwissenschaftlichen Fachräumen nicht erlaubt.
- (12) Freistellungen vom Unterricht bedürfen einer schriftlichen Genehmigung. Der Antrag muss beim Klassenleiter/Kursleiter eingereicht werden. Unterrichtsbefreiung an Ferienrändern wird aufgrund der allgemeinen Schulpflicht nur in Ausnahmefällen gewährt. Das Antragsformular ist im Schulsekretariat erhältlich.

### **III. VERHALTEN BEI ERKRANKUNG WÄHREND DES UNTERRICHTS**

- (1) Während des Unterrichts erkrankte Schüler melden sich beim jeweilig unterrichtenden Klassen- bzw. Fachlehrer. Dieser schickt den Schüler, ggf. in Begleitung eines Mitschülers, ins Sekretariat. Schüler der Jg.-Stufen 11 und 12 müssen sich zusätzlich beim Fachlehrer der nachfolgenden Unterrichtsstunde abmelden.
- (2) Beginnt ein Unterrichtstag im Krankenstand, so gilt dies grundsätzlich für den ganzen Unterrichtstag.
- (3) Ist eine vorzeitige Heimfahrt eines erkrankten Schülers notwendig, werden dessen gesetzliche Vertreter durch das Schulsekretariat informiert.
- (4) Bei Internatsschülern wird der diensthabende Tutor informiert, der über das weitere Vorgehen entscheidet. Sonderregelungen für die Qualifikationsstufe werden davon nicht berührt.

### **IV. PAUSEN**

- (1) Zu den Pausenbereichen gehören der Innenhof des Schulgebäudes, der Hartplatz am Westausgang des Schulgebäudes, der Rundweg des oberen Parkbereichs sowie der Bereich zwischen dem Gildenhause und der Mensa.
- (2) Alle Schüler verlassen während der großen Pause die Unterrichtsräume und Flure und halten sich nur in den ausgewiesenen Pausenbereichen auf.
- (3) Bei schlechten Wetterverhältnissen halten sich alle Schüler im Schulgebäude auf. Die Entscheidung über Hof- oder Hauspause wird von den aufsichtsführenden Lehrkräften getroffen.
- (4) Im Schulgebäude sind Lärmen und Toben sowie das Sitzen auf den Heizkörpern, Treppen und in den Fluren nicht erlaubt.
- (5) Internatsschüler dürfen sich in den Pausen nicht im Internatsbereich aufhalten.

### **V. PARKEN AUF DEM SCHULGELÄNDE**

- (1) Das Parken von Autos ist für Schüler auf dem Schulgelände nicht möglich.
- (2) Für Motorräder besteht eine eingeschränkte Parkmöglichkeit auf dem Gelände. Auf dem Gelände ist ab Höhe Mensa Schritt zu fahren, um Unfälle zu vermeiden.
- (3) Fahrräder können im überdachten Fahrradunterstand abgestellt werden.
- (4) Es besteht kein Versicherungsschutz durch den Schulträger.

## VI. MITWIRKUNG DER SCHÜLER IN SCHULE UND INTERNAT

- (1) In allen Klassen und Kursen werden gemäß der Thüringer Schulordnung Klassen- und Kurssprecher gewählt. Alle Schüler wählen einen Schulsprecher und seinen Vertreter.
- (2) Ebenfalls gem. der Thüringer Schulordnung entsendet die Versammlung der Klassen- und Kurssprecher für die Dauer von zwei Schuljahren drei stimmberechtigte Mitglieder in die Schulkonferenz.
- (3) Die Schülermitverwaltung im Internat ist durch eine entsprechende Satzung geregelt. Darin sind auch die Rechte und Pflichten der Vertreter der Internatsschülerschaft festgeschrieben. Die Internatsschülerschaft wird in allgemeinen Belangen vertreten durch die Prima Omnium (PO) und den Primus Omnium (PO). Bei geschlechtsspezifischen Themen kann man sich an den Inspektor Jungen oder die Inspektorin Mädchen wenden.
- (4) Der Schulsprecher, sein Stellvertreter sowie die PO und der PO sind die höchsten Schülervertreter der Klosterschule Roßleben.
- (5) Schüler-Mentoren helfen neuen Schülern bei der Integration und unterstützen sie bei allen schulischen oder persönlichen Konflikten.

## VII. SICHERHEIT IM SCHULBETRIEB

- (1) Das Mitführen von Laserpointern, Explosivstoffen, feststehenden Messern, einhändig zu öffnenden und arretierbaren Taschenmessern, Hieb-, Wurf-, und Schusswaffen aller Art ist strengstens verboten. Nicht erlaubt sind ferner Gaswaffen, Soft-Air-Waffen und Spielzeugwaffen.
- (2) Alle Mitarbeiter der Stiftung Klosterschule Roßleben sind berechtigt und verpflichtet, gefährliche Gegenstände einzuziehen und die Schul- bzw. Internatsleitung zu informieren.
- (3) In allen Gebäuden ist offenes Feuer grundsätzlich verboten, der Besitz von Feuerzeugen und Streichhölzern ist Minderjährigen untersagt. Anlagen, die dem Brandschutz dienen, dürfen nicht beschädigt, demontiert oder zweckentfremdet benutzt werden.
- (4) Jeder Schüler hat sich genau über den Alarmplan zu informieren.
- (5) Während des gesamten Unterrichtstages ist das Verlassen des Campusgeländes für die Klassenstufen 5 bis 8 nicht erlaubt. Schüler der Klassenstufen 9 und 10 dürfen das Gelände mit schriftlicher Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten verlassen. Schüler der Qualifikationsstufe können sich in Freistunden auch außerhalb des Schulgeländes aufhalten.
- (6) In Ausnahmefällen kann es erforderlich sein, Schüler mit der vorübergehenden Aufsichtsführung zu betrauen. In diesen Fällen sind diese Schüler gegenüber ihren Mitschülern weisungsbefugt.

## VIII. BETÄUBUNGS- UND RAUSCHMITTEL, TABAKWAREN, ALKOHOL

- (1) Der Besitz, Konsum oder die Weitergabe von
  - a. Betäubungsmitteln im Sinne der §§ 1 und 2 Betäubungsmittelgesetz
  - b. Cannabis und Cannabisprodukten
  - c. potenziell gefährlichen Rauschmitteln wie zum Beispiel Lachgas
  - d. jeglichen alkoholhaltigen Getränkensind auf dem gesamten Schulgelände strengstens verboten.
- (2) Zur Sicherheit der gesamten Schul- und Internatsgemeinschaft ist eine Teilnahme am Schul- und /oder Internatsbetrieb unter Einfluss von Drogen oder Alkohol verboten. Es obliegt jedem selbst bzw. den gesetzlichen Vertretern der Schüler, dafür Sorge zu tragen, dass das Schulgelände durch die Schüler nicht unter Einfluss von Drogen oder Alkohol aufgesucht wird. Auf etwaig längere Abbauzeiten eingenommener Drogen/Alkohol wird ausdrücklich hingewiesen. Unerheblich ist dabei auch, ob Drogen/Alkohol zu einem bestimmten Zeitpunkt etwaig legal oder mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter eingenommen wurden.
- (3) Um dem Missbrauch von Drogen und/oder Alkohol vorzubeugen, werden stichprobenartig Tests durchgeführt. Bei einem positiven Test tragen die gesetzlichen Vertreter die dadurch entstandenen Kosten. Im Fall eines nachgewiesenen Verstoßes in Bezug auf Ziff. 1 und 2 kann der Schulvertrag bzw. Schul- und Erziehungsvertrag stiftungsseitig fristlos gekündigt werden.
- (4) Auf dem gesamten Schul- und Internatsgelände, aber auch im öffentlichen Raum in der Ortschaft Roßleben, ist minderjährigen Schülern der Konsum von E-Zigaretten und Tabakwaren jeglicher Art verboten. Volljährigen Schülern ist das Rauchen von Tabakwaren in einem extra ausgewiesenen Bereich an der Kunstscheune gestattet.

## IX. VERSTÖSSE GEGEN DIE SCHULORDNUNG

- (1) Die Schüler haben den Anweisungen der Mitarbeiter der Stiftung Klosterschule Roßleben zur Einhaltung der Schul- und Internatsordnung nachzukommen.
- (2) Ernste Regelverstöße gegen die Schulordnung und/oder gegen das Leitbild und die Werte der Stiftung Klosterschule Roßleben werden dem Schulleiter gemeldet. Als ernster Regelverstoß gilt ein Fehlverhalten, welches die Sicherheit und das Wohlergehen von Mitgliedern der Schulgemeinschaft, das Lernumfeld oder das Funktionieren der Schule erheblich gefährdet. Dies ist zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, der Fall bei Verfehlungen im Umgang mit Alkohol und Nikotin, bei physischer oder psychischer Gewalt gegenüber Mitschülern oder wiederholtes Stören und Behindern des Unterrichts- und Internatsbetriebes. Sie werden dokumentiert, sofern sinnvoll möglich durch eine erzieherische Maßnahme angemessen geahndet, dem Schüler gegebenenfalls über einen Warnpunkt rückgemeldet und auch an die Sorgeberechtigten kommuniziert.
- (3) Es werden maximal drei Warnpunkte vergeben, ohne dass der Schulvertrag fristlos gekündigt wird. Hierbei wird zwischen den Abteilungen Schule und Internat unterschieden. Warnpunkte haben eine Gültigkeit von zwölf Monaten ab Ausstellungsdatum. Werden in diesem Zeitraum weitere Warnpunkte vergeben, so verlängert sich die Gültigkeit jedes der bereits bestehenden Warnpunkte um weitere zwölf Monate. Bei besonders ernsten Regelverstößen kann auch mehr als 1 Warnpunkt vergeben werden.
- (4) Kommt es zu einem dritten Warnpunkt in einer der beiden Abteilungen, werden ein Eintrag in die Schülerakte und ein Elternbrief mit Abmahnung auf den Weg gebracht. Die Regelverstöße werden von einem Disziplinausschuss (DA) aufgearbeitet. Sein Ziel besteht darin, in Zusammenarbeit mit dem Schüler und ggf. seinen Erziehungsberechtigten Maßnahmen zu definieren, welche die Vergabe eines vierten Warnpunktes zu verhindern geeignet sind. Dem DA gehören an: der Schulleiter sowie ein weiterer Mitarbeiter aus der Schule, die Schul- bzw. Internatssprecher (POs).
- (5) Vor den DA geladene Schüler dürfen eine Person Ihres Vertrauens aus der Schüler- oder auch Mitarbeiterschaft hinzubitten. Die Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf Teilnahme am DA.
- (6) Die gleichzeitige Gültigkeit von vier Warnpunkten führt zur fristlosen Kündigung des Schulvertrags des betreffenden Schülers.

## C. INTERNATSORDNUNG

Die Regelungen der Schulordnung unter I, V, VI und VIII gelten im Internatsbereich entsprechend, soweit in der Internatsordnung keine abweichenden Regeln getroffen wurden.

### I. VERHALTEN IN DER INTERNATSGEMEINSCHAFT

- (1) Die Integration und Unterstützung neuer Schüler ist die Aufgabe der gesamten Internatsgemeinschaft.
- (2) Jeder Schüler hat die Privatsphäre des anderen zu achten.
- (3) Jungen und Mädchen dürfen sich gegenseitig in ihren Zimmern nur am Nachmittag und Abend bis zur ersten Traktzeit des jeweiligen Trakts besuchen. Die Tutoren können befristete Besuchsverbote für einzelne Schüler oder Trakte aussprechen.
- (4) Zur Rücksichtnahme gehört, dass verstärkte Musik auf den Zimmern nur in Zimmerlautstärke gehört werden darf. Außerhalb der Zimmer muss verstärkte Musik in angemessener Lautstärke abgespielt werden, darauf ist insbesondere an Sonn- und Feiertagen und zu den Ruhezeiten von 13.00-15.00 Uhr zu achten.
- (5) Besucher müssen sich beim diensthabenden Tutor unter Angabe eines Besuchsgrundes und der Aufenthaltsdauer anmelden. Während der Unterrichtszeit und der Pausen am Vormittag sowie nach der ersten Traktzeit des jeweiligen Trakts dürfen Besucher das Internat nicht betreten.
- (6) Übernachtungen von Besuchern bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch die Internatsleitung.
- (7) Jeder Schüler hat dafür zu sorgen, dass sein Zimmer, die Gemeinschaftsräume und das Schulgelände sauber und gepflegt sind. Vor Unterrichtsbeginn montags bis freitags müssen die Betten gemacht und die Zimmer aufgeräumt und gelüftet sein. Freitags und samstags nach dem Abendessen erfolgt eine zusätzliche Kontrolle zur Ordnung und Sauberkeit auf den Zimmern.
- (8) Im Internatsalltag werden ein gepflegtes Äußeres und ein ordentliches Erscheinungsbild erwartet. Freizügige Kleidung, die andere Menschen in Verlegenheit bringt oder anstößig ist, ist auch außerhalb der Schulzeit nicht gestattet.

- (9) Pünktlichkeit und das regelmäßige Erscheinen zu den Mahlzeiten werden erwartet.
- (10) Das Halten von Haustieren ist im Internatsbereich mit Rücksicht auf die allgemeine Hygiene und Gesundheit untersagt.

## II. SICHERHEIT IM INTERNATSBETRIEB

Für den Internatsbetrieb gelten die Grundsätze der Sicherheit im Schulbetrieb. Darüber hinaus gelten im Internatsbetrieb folgende Regeln:

- (1) Technische Geräte, Lampen und Leuchtketten müssen den gesetzlichen Sicherheitsnormen entsprechen und auf Anfrage durch die IT-Abteilung geprüft werden.
- (2) Koch-, Back- und Bratgeräte sowie Kühlschränke sind in den Internatszimmern verboten.
- (3) Pro Trakt steht ein Wasserkocher zur Verfügung. Dieser muss fest auf einer hitzebeständigen Unterlage im Aufenthaltsraum des Traktes stehen.
- (4) Möblierung und Wanddekorationen dürfen nur nach Rücksprache mit der Tutorin/dem Tutor geändert werden. Dabei sind hausinterne Vorgaben, freie Fluchtwege und die Belange des Reinigungspersonals zu beachten. Beschädigungen sind kostenpflichtig.
- (5) Das Schwimmen in der Unstrut und den Nebengewässern sowie in Kiesgruben ist nicht erlaubt. Im Winter ist das Betreten von Eisflächen verboten.
- (6) Minderjährige Schüler dürfen nur bei den gesetzlichen Vertretern oder Mitarbeitern der Stiftung mitfahren. Für alle anderen Fahrten muss eine schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.
- (7) Alle Schüler, die das Schulgelände nach dem Unterricht und vor der Traktzeit verlassen möchten, müssen sich beim diensthabenden Tutor unter Angabe des Zielortes abmelden und wieder anmelden. Minderjährige Schüler benötigen eine Erlaubnis der Sorgeberechtigten, wenn sie den Ort Roßleben-Wiehe verlassen möchten.
- (8) Bei Beantragung von Greencards und Nachturlaub muss die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter und ggf. der Gasteltern bei der Internatsleistung vorliegen. Der Antrag muss rechtzeitig bis Dienstag, 18.00 Uhr vor dem entsprechenden Wochenende erfolgen. Nachturlaub während der Woche ist nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt. Auch hier muss die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.
- (9) Digitale Endgeräte: Bis einschließlich JgSt. 9 sind alle internetfähigen Geräte täglich fünfzehn Minuten vor der Bettzeit unaufgefordert abzugeben. Sie werden erst am Folgetag wieder ausgegeben. Ausnahmeregelungen bedürfen der Erlaubnis und Verantwortungsübernahme des diensthabenden Tutors. Die Smartphone-Nutzung in der Mensa ist nur gestattet, wenn ein Mitarbeiter dies explizit erlaubt.

## III. WOCHENEND-HEIMFAHRTEN

Es gibt drei Arten von Wochenenden:

- a) Internats-WE mit Programm: An diesen Wochenenden bietet die Klosterschule Roßleben ein verpflichtendes Wochenendprogramm für alle Internatsschüler an. Aufgrund von familiären Terminen haben Sorgeberechtigte die Möglichkeit, ihre Kinder via „Green Card“ für maximal zwei verpflichtenden Internatswochenenden pro Halbjahr abzumelden.
- b) Internats-WE mit Heimreiseoption: An diesen Wochenenden wird nur ein eingeschränktes Programm angeboten. Es besteht Heimreisemöglichkeit in Rücksprache mit dem Tutor.
- c) Heimreise-WE: Bis auf die internationalen Schüler verlassen über das WE alle Schüler die Klosterschule Roßleben. Die zeitlichen Vorgaben zu Ab- und Anreise sind zu beachten. An diesen Wochenenden werden Shuttles nach und von Artern und Erfurt angeboten, welche im Voraus reserviert werden müssen.

## IV. GESUNDHEITLICHE BETREUUNG IM INTERNAT

- (1) Fühlt sich ein Schüler krank, meldet er sich unverzüglich zur Weckzeit beim diensthabenden Tutor. Der diensthabende Tutor beurteilt, ob ein Unterrichtsbesuch möglich ist oder nicht. Anschließend wird entschieden, ob der erkrankte Schüler in ein Krankenzimmer umzieht, in seinem Zimmer verbleibt und/oder den Arzt aufsucht.
- (2) Bei schweren Erkrankungen oder Unfällen, die eine Einlieferung in ein Krankenhaus erforderlich machen, werden unverzüglich die gesetzlichen Vertreter des Schülers informiert.
- (3) Alle Schüler müssen in Deutschland rezeptpflichtige Medikamente im Internatsdienstzimmer abgeben. Ausnahmen können individuell abgesprochen

werden. In Deutschland verschriebene rezeptpflichtige Medikamente dürfen nur an Schüler ausgegeben werden, wenn die Sorgeberechtigten mit der Medikation einverstanden sind und ein Medikamentenplan des Arztes vorliegt. Dies ist dem Tutor schriftlich mitzuteilen. In Roßleben verschriebene rezeptpflichtige Medikamente dürfen erst nach Absprache mit den Sorgeberechtigten und mit deren Einverständnis verabreicht werden.

- (4) Gesetzliche Vertreter haben sicherzustellen, dass ihre Kinder nicht mit ansteckenden Krankheiten ins Internat anreisen.
- (5) Die Stiftung behält sich das Recht vor, Medikamente in Verwahrung zu nehmen, deren Herkunft, Besitz und Einnahme unklar ist.

## IV. FAHRRÄDER

- (1) Fahrräder können mitgebracht werden, wenn sie den geltenden Verkehrs- und Sicherheitsvorschriften entsprechen. Bei der Nutzung der Fahrräder herrscht Helmpflicht.
- (2) Die Stiftung Klosterschule Roßleben übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Fahrräder.
- (3) Die Stiftung verfügt über eigene Fahrräder und Helme, die an die Schüler ausgeliehen werden können.

## VI. TASCHENGELD / BARGELD / WERTGEGENSTÄNDE

- (1) In den JgStn. 5 - 8 können die Internatsschüler ein wöchentliches Taschengeld erhalten. Die Höhe des Taschengeldes ist nach Jahrgangsstufen gestaffelt und wird Schülern und gesetzlichen Vertretern zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt.
- (2) Größere Summen an Bargeld in Schülerhand sind unerwünscht und ab € 50,- bei den Tutoren abzugeben.
- (3) Schüler dürfen untereinander keine Geldgeschäfte tätigen. Ebenso sind Glücksspiele und Wetten um reales Geld verboten.
- (4) Dringend abgeraten wird vom Mitbringen teurer Wertgegenstände, die nicht unter Verschluss gehalten werden können.
- (5) Schüler ab der JgSt. 9 müssen ein eigenes Konto bei einem Geldinstitut unterhalten.

## VII. JAHRESPLAN / AB- UND ANREISE

- (1) Der auf der Schulwebsite einsehbare Jahresplan enthält alle für Schüler und deren Sorgeberechtigte wesentlichen Termine und ist verbindlich.
- (2) Die Anreise nach Roßleben am Ende der Ferien oder nach den Heimfahrtwochenenden sollte am jeweiligen Anreisetag zwischen 15.00 Uhr und der entsprechenden Traktzeit des Schülers erfolgen. Spätere Anreisen sind dem Tutor so rechtzeitig wie möglich anzuzeigen.
- (3) Für die Organisation des Transports zu den Bahnhöfen bei Ab- und Anreise hat eine verbindliche Anmeldung bei den Tutoren zu erfolgen.

## VIII. VERSTÖSSE GEGEN DIE INTERNATSORDNUNG

- (1) Die Schüler haben den Anweisungen der Mitarbeiter der Stiftung Klosterschule Roßleben zur Einhaltung der Schul- und Internatsordnung nachzukommen.
- (2) Ernste Regelverstöße gegen die Internatsordnung und/oder gegen das Leitbild und die Werte der Stiftung Klosterschule Roßleben werden dem Internatsleiter gemeldet. Als ernster Regelverstoß gilt ein Fehlverhalten, welches die Sicherheit und das Wohlergehen von Mitgliedern der Internatsgemeinschaft, das Lernumfeld oder das Funktionieren des Internatsbetriebes erheblich gefährdet. Dies ist zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, der Fall bei Verfehlungen im Umgang mit Alkohol und Rauschmitteln, bei physischer oder psychischer Gewalt gegenüber Mitschülern oder wiederholtes Stören und Behindern des Internatsbetriebes. Sie werden dokumentiert, sofern sinnvoll möglich durch eine erzieherische Maßnahme angemessen geahndet, dem Schüler gegebenenfalls über einen Warnpunkt rückgemeldet und auch an die Sorgeberechtigten kommuniziert.
- (3) Es werden maximal drei Warnpunkte vergeben, ohne dass der Beschulungs- und Erziehungsvertrag fristlos gekündigt wird. Hierbei wird zwischen den Abteilungen Schule und Internat unterschieden. Warnpunkte im Internatsbereich haben eine Gültigkeit von zwölf Monaten ab Ausstellungsdatum. Bei besonders ernsten Regelverstößen kann auch mehr als 1 Warnpunkt vergeben werden.

- (4) Kommt es zu einem dritten Warnpunkt in einer der beiden Abteilungen, werden ein Eintrag in die Schülerakte und ein Elternbrief mit Abmahnung auf den Weg gebracht. Die Regelverstöße werden von einem Disziplinarausschuss (DA) aufgearbeitet. Sein Ziel besteht darin, in Zusammenarbeit mit dem Schüler und seinen Erziehungsberechtigten bzw. Tutor Maßnahmen zu definieren, welche die Vergabe eines vierten Warnpunktes zu verhindern geeignet sind. Dem DA gehören an: der Internatsleiter sowie ein weiterer Tutor und die Internatssprecher (POs).
- (5) Vor den DA geladene Schüler dürfen eine Person Ihres Vertrauens aus der Schüler- oder auch Mitarbeiterschaft hinzubitten. Die Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf Teilnahme am DA.
- (6) Die gleichzeitige Gültigkeit von vier Warnpunkten führt zur fristlosen Kündigung des Beschulungs- und Erziehungsvertrags des betreffenden Schülers. Ein zukünftiger Schulbesuch ist damit jedoch nicht ausgeschlossen. Dies muss dann durch einen neu abzuschließenden Beschulungsvertrag als Tagesschüler geregelt werden.

## **D. ANLAGEN ZUR INTERNATSORDNUNG**

### **ANLAGE 1 BETÄUBUNGS- UND RAUSCHMITTEL, TABAKWAREN, ALKOHOL**

Es gelten die Bestimmungen des Punkt VIII der Schulordnung auch für das Internat vollumfänglich.

- (1) Im Rahmen der Präventionsmaßnahmen werden in unregelmäßigen Abständen auch ohne Verdachtsmoment stichprobenartige Drogentests durchgeführt. Bei begründetem Verdacht auf Konsum oder Besitz illegaler Substanzen, wird das Internat zusätzliche Drogentests durchführen.
- (2) Die Durchführung erfolgt unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler gemäß der geltenden Drogenkonzeptes, welches im Schüler- und Elternhandbuch zu finden ist.
- (3) Bei einem positiven Befund ergeben sich folgende Konsequenzen:
- Ein Verstoß gegen die Regelung bezüglich der Betäubungs- und Rauchmittel, die dem BtMG unterworfen sind, führt zu einem sofortigen Schulverweis mit zusätzlicher Meldung bei der Polizei.
  - Ein Verstoß gegen die Regelung bezüglich Betäubungs- und Rauchmittel, die dem CanG unterworfen sind, führt zu einer erzieherischen Maßnahme und verpflichtenden Anwesenheit bei einer Beratungsstelle mit zusätzlicher Meldung bei der Polizei.

### **ANLAGE 2 ZUSATZREGEL ZUM KONSUM ALKOHOLISCHER GETRÄNKE**

Ziel der nachfolgenden Regel ist es, die Schüler der Klosterschule Roßleben zu einem maßvollen und verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol zu erziehen.

Dazu gehört auch, dass die Schüler über die Wirkung von Alkohol in regelmäßigen Abständen informiert werden.

Internatsschüler der 11. und 12. Klassen betreiben am Freitag und am Samstag unter Aufsicht eines Tutors eine "Cafeteria" (genannt Caffé) im Gildenhaus der Klosterschule Roßleben. Caffé ist ausschließlich für Schüler in der Oberstufe (Klassen 10 – 12).

- (1) **Alkohol- und Cafféregel für die JgStn. 5 – 9**
- Schülern der JgStn. 5 bis 9 ist der Konsum alkoholischer und alkoholhaltiger Getränke nicht erlaubt. Gleiches gilt für den Besitz und die Aufbewahrung alkoholischer und alkoholhaltiger Getränke.
  - Reglung (1) trifft auch für Schüler zu, die im Laufe der 9. Klasse 16 Jahre alt werden sollten.
  - Für Schüler der JgStn. 5 bis 9 ist ein Caffébesuch nicht erlaubt.
- (2) **Alkoholregel für die JgSt. 10 - U16**
- Schülern der JgSt. 10, die noch nicht 16 Jahre alt sind, ist der Konsum alkoholischer und alkoholhaltiger Getränke nicht erlaubt. Gleiches gilt für den Besitz und die Aufbewahrung alkoholischer und alkoholhaltiger Getränke.
  - Ein Caffébesuch ohne Alkoholkonsum für Schüler, die U16 sind, ist erst möglich, wenn ein Vertrag zwischen Internatsleitung, Sorgeberechtigten und Schülern unterschrieben worden ist.
  - Verstöße gegen die Alkoholregel bzw. gegen den Vertrag wird zunächst gemäß dem Maßnahmenkatalog des Internats verfahren und automatisch dazu führen, dass Caffébesuche unter 16 Jahre alt nicht mehr möglich sind.
- (3) **Alkoholregel für die JgSt. 10 - Ü16**
- Schüler, die der JgSt. 10 angehören und bereits 16 Jahre alt sind, dürfen freitags und samstags in die Caffé gehen und nur samstags Bier oder Wein in der Caffé konsumieren.
  - Bei Verdacht auf exzessiven Konsum oder beim auffälligen Verhalten wird ein Atemalkoholtest durchgeführt. Ein Schüler darf nicht mehr als 0,5mg/l Atemalkoholkonzentration nachgewiesen werden.

- Bei Verstößen gegen diese Alkoholregel wird zunächst gemäß dem Maßnahmenkatalog des Internats vorgegangen; in bestimmten Fällen kann zusätzlich nach den unter B IX / C VIII beschriebenen Regelungen verfahren werden.

(4) **Alkoholregel für die JgStn. 11 und 12**

- Den Schülern der JgStn. 11 und 12 ist es ab dem 16. Lebensjahr erlaubt, freitags und samstags leichte alkoholische Getränke (Bier, Wein, Sekt) zu genießen, die in der Cafeteria von Mitgliedern des Café-Teams ausgeschenkt werden. Voraussetzung ist der insgesamt verantwortungsbewusste Umgang mit diesem Freiraum.
- Moderater Alkoholkonsum bedeutet für Schüler der JgStn. 11 und 12, dass bei einem Schüler nicht mehr als 0,5mg/l Atem-Alkoholkonzentration nachgewiesen werden dürfen. Testungen erfolgen per Stichprobe und bei begründeten Verdachtsfällen.
- Die Getränke dürfen ausschließlich in und unmittelbar vor der Cafeteria konsumiert werden und nur während deren offiziellen Öffnungszeiten. An anderen Orten und zu anderen Zeiten sind der Konsum, der Besitz oder das Aufbewahren alkoholischer oder alkoholhaltiger Getränke nicht erlaubt.
- Eigene alkoholische oder alkoholhaltige Getränke dürfen nicht mitgebracht werden.
- Bei Verstößen gegen diese Alkoholregeln wird auch bei Schülern der JgStn. 11 und 12 entsprechend dem Maßnahmenkatalog gehandelt. Allerdings kann bei jedem Verstoß zusätzlich und mit sofortiger Wirkung ein generelles oder befristetes Alkoholverbot verhängt werden, dessen Dauer jeweils festzulegen ist, mit Cafféverbot als letzte Maßnahme.

(5) **Schwerwiegender Verstoß gegen die Alkoholregeln**

Ein schwerwiegender Verstoß gegen die Alkoholregeln liegt dann vor, wenn es zu einer akuten Alkoholvergiftung kommt, Sachbeschädigung, Gewalt, oder wenn bei einem Schüler mehr als 1,0 mg/l Atem-Alkoholkonzentration gemessen werden. In allen Fällen werden Sanktionen entsprechend dem Maßnahmenkatalog verhängt, die Sorgeberechtigten informiert und der Fall ausführlich dokumentiert.

### **ANLAGE 3 KRAFTFAHRZEUGREGEL**

Volljährige Internatsschüler dürfen in einem eigenen Kraftfahrzeug an- und abreisen. Folgende Voraussetzungen müssen dabei erfüllt sein:

- Es muss mindestens zwei Wochen vor der ersten Nutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges, ein schriftlicher Antrag an die Internatsleitung gestellt werden. Diese entscheidet über Genehmigung oder Ablehnung und teilt die Entscheidung schriftlich mit.
- Der Heimatort muss weiter als 30 km entfernt sein.
- Das Kraftfahrzeug dient grundsätzlich nur der An- und Abreise.
- Sobald sich das Kraftfahrzeug eines Internatsschülers in Roßleben befindet, sind folgende Regeln zwingend einzuhalten:
  - Die Autoschlüssel müssen sofort bei der Anreise im Internatsdienstzimmer hinterlegt werden.
  - Die Nutzung des Kraftfahrzeugs in Sonderfällen muss mit dem diensthabenden Tutor oder dem Internatsleiter im Voraus abgesprochen werden.
  - Der Transport von Mitschülerinnen und Mitschülern ist auch bei Volljährigkeit dieser nur mit ausdrücklicher Genehmigung der eigenen Eltern und der Sorgeberechtigten der Mitfahrer gestattet. Diese wird in einem „Erlaubnisformular“ dokumentiert und zur Schülerakte genommen.
  - Die Stiftung rät ausdrücklich von Heimfahrten im Krankenstand ab.
  - Die eigenmächtige Benutzung eines Fahrzeuges oder ein wahrnehmbarer oder gemeldeter gefährlicher Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung führt zum Widerruf der Genehmigung.
- Die Stiftung übernimmt keine Haftung für etwaige Schäden an mitgebrachten Fahrzeugen.

### **ANLAGE 4 BESUCH VON STUDENTENVERBINDUNGEN**

Kneipen, Kommerse, Frühschoppen und andere Veranstaltungen von Studentenverbindungen dürfen zwischen den Schulferien grundsätzlich weder unter der Woche noch an den Wochenenden besucht werden, auf die eine Unterrichtswoche folgt.

## **E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Die Pflichten und Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter nach der gesamten Schul- und Internatsordnung gelten auch für bzw. gegenüber den Personen, die als Vertragspartner für den Schüler auftreten.